

Auch das Anlegen einer sogenannten "Warteliste" für Arrestanten schafft hier keine Abhilfe.

3. Die Anwendung und Durchsetzung der disziplinarischen Maßnahmen muß darauf abzielen, daß die Betroffenen ihr disziplinwidriges Verhalten kritisch einzuschätzen, daraus die Lehren ziehen und künftig die Ordnungs- und Verhaltensregeln einhalten.

Dafür gibt es viele positive Beispiele in allen Dienststeinheiten der Linie XIV.

Die unverzügliche Sachverhaltsüberprüfung durch den Leiter nimmt dabei eine Schlüsselstellung ein.

Für diese Zwecke - wie auch für den Fall, daß ein Verhafteter den Leiter der Untersuchungshaftanstalt zu sprechen wünscht - sollte in jedem Dienstobjekt ein speziell eingerichtetes und abgesichertes Sprechzimmer zur Verfügung stehen.

Eine wirksam gewordene Disziplinarsanktion darf niemals der Charakter einer absoluten Verurteilung anhaften.